Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 38. Donnerstag, 14. Februar 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verkehr mit Kaffee-Ersatz betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. laufenden Monats — 175 c III — wird bemerkt, daß als Großhändler in Riesa weiter noch zugelassen worden sind:

a) die Firma **P. Koschel Nachf.**,
b) die Firma **E. Schäfer Nachf.**

Großenhain, am 14. Februar 1918.

175 c III. **Der Kommunalverband.**

Steckzwiebeln betr.

Interessenten für den Bezug von Steckzwiebeln, die zu dem am 11. Februar 1918 angesetzten Termine in der Königlichen Amtshauptmannschaft nicht erschienen sind, können — einer gegebenen Anregung folgend — unter Einsendung der von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung über die Größe der Zwiebelanbaufläche und Bestätigung, daß die Steckzwiebeln nur zu Saatzwecken verwendet werden (siehe Bekanntmachungen vom 24. 12. 17 — 161 c VI — und 7. 2. 18 — 56 f VI —) umgehend bei der Königlichen Amtshauptmannschaft entsprechenden Antrag stellen, die durch die Gemeindebehörden weitere Mitteilung geben wird.

Großenhain, am 12. Februar 1918.

56 g VI. **Der Kommunalverband.**

Freigabe der Landeskartoffelkarte C betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 11. Oktober 1917, Verkehr mit Kartoffeln betr., wird folgendes vorläufig bekanntgegeben.

1. Die **Landeskartoffelkarte C erhält Gültigkeit für 1 Ztr. Kartoffeln und zwar auch für Kinder unter 4 Jahren.**

2. Die Landeskartoffelkarte C wird, um zunächst die Eindeckung der Bezirkseingesessenen sicher zu stellen, zum **Einkauf im eigenen Kommunalverband des Besitzers der Landeskartoffelkarte C schon ab 18. Februar 1918 freigegeben**, im übrigen **erst ab 10. März 1918. Ab 10. März 1918 erhält demnach die Marke C erst Freizügigkeit im ganzen Lande.**

Es dürfen demnach **vom 18. Februar ab bis 10. März 1918 im Kommunalverband Großenhain nur die Landeskartoffelmarken C von Bezirkseingesessenen und an Bezirkseingesessene beliefert werden.** Die Belieferung der Landeskartoffelmarke C **von außerhalb des Bezirks wohnenden Personen ist während dieser Zeit unbedingt untersagt und erst ab 10. März 1918 gestattet.**

Diejenigen im Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain wohnhaften Personen, die Landeskartoffelkarte C besitzen, erhalten Aufforderung, **sich innerhalb der Zeit vom 18. Februar bis 10. März** durch **unmittelbaren Einkauf die Kartoffeln auf Marke C bei einem Erzeuger im Kommunalverband Großenhain zu verschaffen bez. wenigstens durch entsprechende Vereinbarung mit einem Erzeuger die Belieferung der Marke C sicherzustellen.**

3. **Die Kartoffelerzeuger, die noch der Abgabepflicht unterliegende Kartoffeln besitzen, sind unter allen Umständen verpflichtet,** die Marke C **der Bezirkseingesessenen des Kommunalverbands Großenhain zunächst zu beliefern bez. vertragliche Vereinbarungen wegen späterer Belieferung der Marke C mit dem Besitzer der letzteren einzugehen, auch wenn, worauf hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, etwa über die Kartoffeln bereits früher irgend welche Abmachungen mit außerhalb des Kommunalverbands Großenhain wohnhaften Personen wegen Belieferung der Marke C getroffen worden sind.** In diesen Fällen hat **unter allen Umständen** die Belieferung der Marken C der Bezirkseingesessenen voranzugehen bez. **vor jeder Belieferung von Nicht-Bezirkseingesessenen** zu erfolgen.

4. Eine Belieferung der Marke C aus den den Bedarfsgemeinden des Bezirks von der Amtshauptmannschaft für die Wochenversorgung zugewiesenen Kartoffelvorräten darf nicht erfolgen, **da diese Vorräte ausschließlich zur Durchführung dieser Versorgung dienen sollen.**

Jeder Besitzer von Marken C ist verpflichtet, zunächst selbst die Belieferung der Marke C durch unmittelbaren Einkauf bei einem Erzeuger zu bewirken. Sofern ihm dies nicht möglich sein sollte, muß anheimgegeben werden, die Vermittelung des Kommunalverbandes anzurufen.

5. Die auf die Landeskartoffelmarken A und B bezogenen 2 Ztr. Kartoffeln müssen **bis zum 15. April 1918 reichen.** Ein Verbrauch der auf die Marken C bezogenen Kartoffeln **vor diesem Zeitpunkte ist untersagt.** Wer die Vorräte auf die Marken A und B vorzeitig aufgebraucht hat, hat das Recht der Zentnerversorgung auf die Marke C verwirkt und ist für den Rest des Wirtschaftsjahres in Wochenversorgung zu nehmen.

Diejenigen Personen, bei denen ein vorzeitiger Aufbrauch der Kartoffeln auf Marken A und B vorliegt, erhalten Aufforderung, dies bei dem Kommunalverband zu melden. Die dann eintretende Wochenversorgung ist bei Personen, welche die Hilfe des Kommunalverbandes wegen Ueberverbrauchs vor dem 15. März in Anspruch nehmen, entsprechend niedriger zu bemessen und zwar wenn dies schon **vor dem 1. März geschieht, auf 5 Pfund wöchentlich,** wenn **dies vor dem 15. März geschieht, auf 6 Pfund wöchentlich.**

Diejenigen Personen, die sich wegen Ueberverbrauchs jetzt melden, haben demnach **zwar eine Kürzung ihrer Wochenration zu gewärtigen, immerhin aber den Vorteil,** für den Rest des Wirtschaftsjahres noch regelmäßig Kartoffeln wöchentlich zugeteilt zu erhalten, während diejenigen Personen, die ihre Vorräte zwar ebenfalls vorzeitig aufgebraucht haben, dies aber jetzt unterlassen zu melden und die auf die Marke C bezogenen Kartoffeln bereits vorzeitig mit verwenden, später, wenn sie vor Beendigung des Wirtschaftsjahres ihre Kartoffeln aufgebraucht haben, **unter keinen Umständen auf weitere Lieferung von Kartoffeln zu rechnen haben.**

6. Jeder sonstige Erwerb oder die Veräußerung von Kartoffeln außer auf C Marken oder auf Bezugsschein des Kommunalverbands Großenhain, insbesondere auch der Verkauf oder Kauf auf Bezugsscheine auswärtiger Behörden ist innerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes Großenhain verboten.

7. Wer den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1918 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Wegen der weiteren Versorgungsregelung ab 15. April 1918 ergeht später noch weitere Bekanntmachung.

Großenhain, am 6. Februar 1918.

58 a II. **Der Kommunalverband.**

Ueber das Vermögen des Ofensetzers **August Max Eberwein** in **Riesa** wird heute am **13. Februar 1918,** nachmittags 2½ Uhr **das Konkursverfahren eröffnet.**

Der Rechtsanwalt Fischer in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **8. März 1918** bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 11. März 1918, vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 21. März 1918, vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum **8. März 1918** anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Milchkarten-Ausgabe in Gröba.

Freitag, den 15. Februar 1918, nachmittags 6—½8 Uhr, werden die Milchkarten auf die nächsten 4 Wochen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule in folgenden Zimmern:

Milchkarten-Buchstabe A—G, Zimmer Nr. 2,
" " H—L, " " 26,
" " M—R, " " 12,
" " S—Z, " " 13.

Die jetzigen Milchkarten sind vorzulegen.

Gröba, Elbe, am 13. Februar 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Kohlenausgabe in Gröba.

Die bei dem Kohlenhändler Heyne angemeldeten Kunden erhalten auf den Monat Februar die Grundkarte und die gewerbl. Zusatzkarte

Freitag, den 15. Februar, von vormittags 8 Uhr ab

im neuen Hafen beliefert.

Gröba, am 14. Februar 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Die Hundesteuer für Gröba

an 12.30 Mark einschl. Steuermarke ist nunmehr bis längstens den **15. Februar 1918** abzuführen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die zwangsweise Einziehung.

Gröba, Elbe, am 13. Februar 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Die Abführung des

1. Termins der Staats- und Gemeindegrundsteuer für Gröba

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Gröba, Elbe, am 13. Februar 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 14. Februar 1918.

—* Empfänger von reichsgesetzlichen Unfallrenten werden auf die Gewährung von Zulagen auf Grund der Verordnung des Bundesrates vom 17. Januar 1918 hingewiesen. Darnach wird Verletzten, die eine Unfallrente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen (also mindestens 66⅔ Prozent) für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im Voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern sich die Verletzten im Inlande aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird. Der Antrag ist an den Versicherungsträger, (das ist die Berufsgenossenschaft, Knappschaftspensionskasse usw.) oder an ein Versicherungsamt zu richten. Der Versicherungsträger entscheidet schriftlich. Gegen die Entscheidung ist binnen 1 Monat nach Zustellung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Näheres ist beim zuständigen Versicherungsamt, in Riesa, Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu erfahren.

—* Ackergeräte nachsehen. Die jetzige stille Zeit ist ganz besonders geeignet, um die vorhandenen Ackergeräte und Maschinen nachsehen und, wenn nötig, in Ordnung bringen zu lassen. Bei den fehlenden Arbeitskräften und der Materialknappheit wird zu solchen Wiederherstellungsarbeiten eine längere Zeit gebraucht, als im Frieden. Deshalb: Landwirte sorgt vor! Es ist äußerst wichtig, daß in der Bestellung und Ernte Stockungen nicht eintreten. Bringt alles, was reparaturbedürftig ist, jeden Pflug, jede Walze und Egge, ebenso die Düngerstreuer, Mähmaschinen, Heuwender usw. in die Schmieden, oder die bekannten Reparaturwerkstellen. Laßt vor allem auch die Dreschmaschinen in Ordnung bringen. Der Frühdrusch kommt voraussichtlich wieder. Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstellen werden besonders darauf hingewiesen werden, daß sie sich rechtzeitig mit Ersatzteilen, neuen Maschinen und sonstigem Material versehen und daß sie Anträge auf Zurückstellung oder Beurlaubung von Monteuren genügende Zeit vorher stellen.

—* Ein neues sächsisches Sparkassengesetz. Der Zweiten Kammer ist das Dekret Nr. 22, der Entwurf eines Sparkassengesetzes, zugegangen, das in seinen wesentlichen Bestimmungen folgende Vorschriften enthält: Die Errichtung von Gemeindesparkassen oder Gemeindeschulsparkassen sowie von Zweiganstalten und Annahmestellen unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. Die Gemeindesparkassen und öffentlichen Sparkassen sind Sparkassen nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 7 BGB. Die Gemeinden haften für die Verbindlichkeiten ihrer Sparkassen mit ihrem gesamten Vermögen und ihren Einkünften. Sparkassenbeamte und -Angestellte dürfen nicht am Gewinn beteiligt sein. Veränderungen des Einlagenzinsfußes bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Größere Einlagen dürfen nicht höher verzinst werden als kleinere. Die Gemeindesparkassen müssen mindestens 25 Prozent ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Inhaberpapieren, und zwar mindestens acht Prozent in Staatsschuldverschreibungen, anlegen, sowie eine Sicherheitsrücklage ansammeln. Die haftende Gemeinde darf kein Darlehn aus der Sparkasse entnehmen. Sparkassenordnungen, die den neuen Vorschriften nicht entsprechen, sind spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit dessen Vorschriften in Einklang zu bringen. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist u. a. gesagt: Wenn die Staatsregierung sich unter Ueberwindung von Bedenken entschlossen habe, der Ständeversammlung den Entwurf vorzulegen, so habe sie es nicht nur mit Rücksicht auf ihre Zusage an die Stände getan, sondern sie glaube in der Tat in dem Gesetzentwurf eine Form der Regelung gefunden zu haben, die die Bewegungsfreiheit der Sparkassenverwaltungen nicht unnötig einschränke, dem Sparkassenwesen des Landes aber dabei doch feste einheitliche Richtlinien gebe, und zwar nur solche, die sich bisher schon bei der Handhabung der Aufsicht bewährt hätten.

—* Bezugsscheinerteilung auf Sommermäntel. Infolge der Knappheit an Web-, Wirk- und Strickwaren sollen die Bezugsscheinstellen nach den bestehenden Bestimmungen bei Bewilligung von Bezugsscheinen für Sommermäntel im allgemeinen Zurückhaltung üben. Für besondere Fälle sind jedoch Ausnahmen vorgesehen. So ist z. B. gestattet, kränklichen und hochbejahrten Personen Bezugsscheine für Sommermäntel auszustellen, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Anschaffung mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand dringend notwendig ist. Ferner kann jeder, der einen bereits getragenen, aber gut erhaltenen Sommermantel oder zwei stark abgetragene Sommermäntel abliefert, einen Bezugsschein auf einen neuen Sommermantel erhalten. Die Annahmestellen sind hierzu von der Reichsbekleidungsstelle ersucht worden, bei Beurteilung der Beschaffenheit abgegebener Sommermäntel, -Jacketts oder -Umhänge einen möglichst milden Maßstab anzulegen, der es ermöglicht, eine Abgabebescheinigung zumeist schon bei Abgabe nur eines Stückes zu erteilen; die Abgabe zweier zur Erlangung einer Abgabebescheinigung soll nur dann verlangt werden, wenn das abgegebene Stück auch nach erheblicher Instandsetzungsarbeit nur eine geringe Brauchbarkeit besitzen würde.

* Neuweida. Dem Unteroffizier Emil Marx, Sohn des Schmieds Julius Marx, wurde das **Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen**; er ist bereits im Besitze der **Friedrich August-Medaille in Bronze.**

* Mergendorf. Am kommenden Sonntag veranstaltet im hiesigen Gasthof der Verein „Erzberger und Vogtländer" auf vielseitigen Wunsch Wohltätigkeitsaufführungen, die in Theater und Gesangsduetten bestehen. Da der Reinertrag dem Heimatdank zufließt, wäre ein zahlreicher Besuch erwünscht. Man beachte die diesbezügliche Anzeige in der Sonnabend-Nummer.